

Empfehlung zu den Finanzstatistiken 1/2020

Zuordnung von Haushaltsmitteln im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

- 1. Buchung von Erträgen und Aufwendungen bzw. Einzahlungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Pandemie**
 - a) Grundsätzlich sind die Erträge und Aufwendungen bzw. Einzahlungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Pandemie unter Verwendung der einschlägigen Konten bei den verschiedenen Aufgabenbereichen (z. B. Produktgruppe 122 "Ordnungsangelegenheiten" oder 414 "Maßnahmen der Gesundheitspflege") zu buchen. Die Verwendung der Produktgruppe 128 (Katastrophenschutz) ist nur möglich, wenn von der Katastrophenschutzbehörde der Katastrophenfall ausgerufen wurde.
 - b) Gem. § 2 Abs. 3 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) können die unmittelbar im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie anfallenden Erträge und Aufwendungen als außerhalb der gewöhnlichen Tätigkeit der Kommune angefallen gelten und von wesentlicher Bedeutung für die Abbildung der wirtschaftlichen Situation der Kommune sein. Ob die Geschäftsvorfälle außerhalb der gewöhnlichen Tätigkeit der Kommune anfallen und ob der Vorgang von wesentlicher Bedeutung für die Kommune ist, bedarf einer gesonderten Beurteilung im Einzelfall. Maßstab könnte hierbei der Umfang der Aufwendungen und Auszahlungen zur Bekämpfung der Pandemie sein. Kommt die Kommune zu dem Ergebnis, die Geschäftsvorfälle im Zusammenhang mit der Pandemie als "außerordentlich" einzustufen, werden die Erträge im Konto 4911 "Außerordentliche Erträge" und die Aufwendungen im Konto 5911 "Außerordentliche Aufwendungen" gebucht.

Für die Buchung der Auszahlungen sind je nach Geschäftsvorfall die entsprechenden Auszahlungskonten zu verwenden.

z. B. Kontenbereich 70	Personalauszahlungen
Konto 7261	Besondere zahlungswirksame Aufwendungen für Beschäftigte (z. B. Schutzanzüge für eigene Beschäftigte)
Konto 7271	Besondere Verwaltungs- und Betriebsauszahlungen (z. B. Schutzausrüstungen für Altenheime, Krankenhäuser, Rettungsdienst)
Kontengruppe 783	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen oder immateriellen Vermögensgegenständen (z. B. medizinische Geräte)

Für die Buchung der Einzahlungen sind je nach Geschäftsvorfall die entsprechenden Einzahlungskonten zu verwenden.

z. B. Konto 6481	Einzahlungen aus Kostenerstattungen vom Land
------------------	--

2. Buchung von Verdienstaufallentschädigung nach § 56 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) wegen behördlicher Anordnung

Betroffene eines Tätigkeitsverbotes nach § 31 IfSG sowie Betroffene, die abgesondert werden nach § 30 IfSG (Quarantäne) sind Anspruchsberechtigte. Die Arbeitnehmer erhalten dann gem. § 56 Abs. 2 IfSG für die ersten 6 Wochen von ihrem Arbeitgeber den vollen Verdienstaufall. Bei Arbeitnehmern besteht die Pflicht des Arbeitgebers, die Entschädigungszahlung des Staates voraus zu finanzieren. Durch die gesetzliche Pflicht des Arbeitgebers ist sichergestellt, dass die Betroffenen erst einmal trotz des Tätigkeitsverbots bzw. der Quarantäne ihr Geld weiter erhalten. Zwischen dem Arbeitgeber als Antragsteller auf Verdienstaufallentschädigung und dem Landesverwaltungsamt wird später geklärt, ob die Zahlung an den Arbeitnehmer als Verdienstaufallentschädigung zurückerstattet wird oder als Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall sowieso Pflicht des Arbeitgebers war. Betroffenen Kommunen werden auf Antrag die ausgezahlten Beträge durch das Landesverwaltungsamt erstattet, bei Bedarf auch die Gewährung eines Vorschusses.

a) Buchung der Erstattungsleistungen vom Landesverwaltungsamt bei den Kommunen, die Arbeitgeber sind

Produktgruppe	je nach Beschäftigungsgebiet
Konten 4481/6481	Einzahlungen aus Kostenerstattungen vom Land

b) Buchung der Verdienstaufallentschädigung/Lohnfortzahlung bei den Kommunen, die Arbeitgeber sind

Produktgruppe	je nach Beschäftigungsgebiet
Kontenbereich 50/70	Personalauszahlungen

3. Buchung der Erstattungsleistungen für nicht erhobene oder zurückgezahlte Beiträge nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Kinderförderungsgesetz an die Kommunen

Produktgruppe 365	Tageseinrichtungen für Kinder
Konten 4481/6481	Einzahlungen aus Kostenerstattungen vom Land